

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 7 Umweltschutz



Kreisverwaltung • Postfach 12 40 • 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 55765 Birkenfeld

NPV Planung und Vertrieb GmbH
Bornweg 28

49152 Bad Essen

Az.: 71-730-006/03 HP

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Hubert Pickard

☎ (06782) 150

bei Durchwahl 15-700

Telefax (06782) 15-489

Gebäude 2, Zimmer-Nr.: 2.08

Schneewiesenstr. 25

e-mail: pickard@landkreis-birkenfeld.de

Internet: <http://www.landkreis-Birkenfeld.de>

Birkenfeld, 15.07.2004

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antrag vom:
24.02.2003

Eingang am:
03.03.2003

Antragsteller:

NPV Planung und Vertrieb GmbH, Bismarckstraße 5, 72108 Ergenzingen

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 WEA

Standort:

55777 Fohren-Linden, "Auf Zaunhell"

Gemarkung:

Fohren-Linden

Flur:

1

Flurstück(e):

11/2

Anlage: 1 Aktenheft

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der NPV Planung und Vertriebs GmbH vertreten durch Herrn Thebing wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem oben genannten Grundstück erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der Windkraftwerke Obere Nahe vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom 12.12.2001 zugrunde:

1. Anmerkungen

2. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- 2.1. Formular 1.1
- 2.2. Formular 1.2
- 2.3. Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
- 2.4. Anlage- und Betriebsbeschreibung (Kurzbeschreibung)
- 2.5. Technische Anlagenbeschreibung NORDEX N90
- 2.6. Verfahrensablauf
- 2.7. Elektrische Anlage
- 2.8. Beschreibung Gittermast
- 2.9. Transport, Zuwegung und Krananforderungen
- 2.10. Formular 7
- 2.11. Formular 12
- 2.12. Brandschutzkonzept
- 2.13. Abfallbeseitigung
- 2.14. Angaben zum Arbeits- und Personenschutz
- 2.15. Lagepläne Zuwegung und Abstandsflächenberechnung

3. Schall- und Schattenwurfprognosen

4. Standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 3c UVPG

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Genehmigung wird unbeschadet den nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt
- 1.2. Die Genehmigung wird Ihnen unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 1.3. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Plan-Unterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4. Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Genehmigungsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 61 BImSchG)
- 1.5. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der behördlichen Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

- 1.6 Die technische Überwachung der Anlage obliegt der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG).
- 1.8 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.9 Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich die beigefügten Unterlagen erklärt.
- 1.10 Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
 - Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt.7, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
 - Luftwaffenamt – Abt. FIBetrBw Dez. - a -, Postfach 902500/501/11, 51140 Köln
 - Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Alle 1, 54290 Trier
- 1.11 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Benutzung der Anlage bei der Kreisverwaltung Birkenfeld anzuzeigen. Über die Abnahme sind Protokolle zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen sind. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 1.12 Mit der Mitteilung zur Benutzung der Windenergieanlagen sind der Kreisverwaltung Birkenfeld nachstehend aufgeführte Unterlagen vorzulegen:
 - Abnahmebescheinigungen der Bewehrung, Ausführung und Abmessung der Fundamente.
 - Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Übereinstimmung der Bauausführungen.
 - Inbetriebnahmeprotokolle der Anlagen.

- 1.13 Die Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld schriftlich anzuzeigen.
- 1.14 Die OIE AG weist darauf hin, dass die elektrische Aufnahmefähigkeit des dortigen 20 kV-Mittelspannungsanlage erschöpft ist und der Anschluss der drei Windenergieanlagen nur an das vorgelagerte 110 kV-Hochspannungsnetz möglich ist. Gemäß § 52 a BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Aufzeichnungspflichten

- 2.1. Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggfls. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.2. Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten
- 2.3. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 2.4. Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
 - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
 - Alarmierungsplan
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Die Windkraftanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Schattenwurfaberschalt-automatik auszurüsten, welche die Windkraftanlagen bei Überschreitung der kritischen Schattenwurfzeiten am Immissionsort – Tannenhof (IP-E) - von 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr automatisch abschalten. Grundlage für die Programmierung der Schattenwurfaberschaltautomatik ist die Schattenwurfprognose der EEG Energie Expertise GmbH vom 04.12.2003.
- 3.2. Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfaberschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen vorzulegen ist.
- 3.3. Die tatsächlichen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen aufgrund von Schattenwurf sind zu dokumentieren. Hierüber ist ein Jahresprotokoll unter Angabe von Tag und Uhrzeit zu erstellen, welches auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen ist.

4. Bau- und sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 4.1. Die geplanten Bauhöhen über Grund dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2. Die fehlenden Abstandsflächen auf den Nachbargrundstücken nach § 8 LBauO, sind vor Baubeginn durch Baulasteintragungen gemäß § 86 LBauO zu sichern. Sofern die Grundstücksnachbarn mit den Baulasteintragungen einverstanden sind, müssen zusätzliche Unterlagen wie Grundbuchauszüge und amtliche Lagepläne vorgelegt werden.
- 4.3. Die Nachweise der Standsicherheit der Gittermaste und der Gründungen der Anlagen hat nach den Richtlinien für Windenergieanlage, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Mast und Gründung, Fassung 1993, des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen.
- 4.4. Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und die Bauüberwachungen ist ein vom Ministerium der Finanzen im Land Rheinland-Pfalz anerkannter Prüfsachverständiger für Baustatik (Aktenzeichen bitte angeben!) zu beauftragen.
- 4.5. Vor Baubeginn ist eine Bestätigung des beauftragten Prüfsachverständigen über die erteilten Prüfaufträge vorzulegen.
- 4.6. Mit der Ausführung tragender Bauteile darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüften und genehmigten Statiken einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne auf der Baustelle vorliegen.
- 4.7. Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese vom beauftragten Prüfsachverständigen freigegeben werden.
- 4.8. Nach Ausschachtung der Baugruben ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen. Bei nicht eindeutig ausreichender Tragfähigkeit sind Bodengutachten einzuholen.
- 4.9. Die zulässige Bodenpressung von den hierfür gelassenen Prüfstellen und - Ämtern für Baustatik ist zu prüfen; von diesen sind grundsätzlich auch die gesamten Abnahmen durchzuführen.
- 4.10. Die Anlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand gewährleistet. Dieses Sicherheitssystem muss
 - die Drehzahl der Rotore innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs halten können,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlagen in einem ungefährlichen Zustand halten können,
 - bei normalem Betrieb die Rotoren in Ruhestellung (Parkstellung) bringen können,
 - redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 4.11. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, die Rotoren auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 4.12. Die Anlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

- 4.13. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren regelmäßig zu überprüfen sind:
- (a) die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - (b) die Rotorblätter auf Steifigkeit auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- 4.14. Der Betreiber hat die vorgenannten Überprüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 4.15. Beim Anschluss der Windkraftanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Verordnung über elektromagnetische Felder - (26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.
- 4.16. Es sind geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen **Eiswurf** zu treffen, damit es nicht zu einer Gefährdung durch umherfliegende Eisstücke kommen kann.
- 4.17. Die Anlage ist so zu steuern, dass sie sich bei Ausfall der erforderlichen mess- und regeltechnischen Einrichtungen sowie der technischen Einrichtungen an Frosttagen automatisch ausschaltet.
- 4.18. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung des Anlagenherstellers vorzulegen, aus der hervorgeht, welche technischen Vorkehrungen eingebaut wurden und dass diese auch betriebsbereit sind, um mögliche Gefahren durch Eiswurf zu verhindern.
- 4.19. Durch Anbringung von dauerhaften Schildern an gut sichtbarer Stelle ist zusätzlich auf die mögliche Gefahrenquelle hinzuweisen.
- 4.20. **Abstände zu Netzanlagen der OIE:**
Die Windenergieanlagen dürfen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitungen einzuhalten. Die Freileitungen dürfen nicht von der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall zu vergrößern.
- 4.21. Soweit von der Maßnahme **Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien)** betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen.
- 4.22. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen.
Die örtlich eingesetzten Baufirmen sind anzuweisen, bei Erdarbeiten etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes (DSchPflG § 17) unverzüglich zu melden.

- 4.23. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Regierungsbezirk Trier und den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1. Zum Besteigen der Windkraftanlagen sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitsgeschirr).
- 5.2. Auf organisatorische Maßnahmen, welche beim Auf- und Abstieg zu beachten sind, ist durch Hinweisschilder an augenfälligen Stellen in der Anlage hinzuweisen.
- 5.3. Werden zum Personen- und Materialtransport sogenannte Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen betrieben, sind die Vorschriften zu Überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Betreiberpflicht, Prüf Fristen für die Aufzugsanlage festzulegen und diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein als zuständige Behörde mitzuteilen.
- 5.4. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
- 5.5. Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.
- 5.6. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
 - **Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,**
 - Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastsanierung),
 - Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
 - Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

6. Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung der Anlagen

- 6.1. Die Errichtung jeder Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.
- 6.2. Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

6.3. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

6.4. **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen.

Alternativ können auch Gefahrenfeuer (1600 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd) eingesetzt werden.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Für die Ein- und Ausschalvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisfeuer muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $+ 60^\circ$ (bei 2-Blattroten $+ 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

- 6.5. Die alternative Kennzeichnung wie weißblitzende Mittelleistungsfeuer (Tageskennzeichnung), Gefahrenfeuer oder Feuer "W-rot" sind wie folgt anzubringen:
Die Rotor spitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.
Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 6.6. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.
- 6.7. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.8. Eine Behelfskennzeichnung (Nacht- und gegebenenfalls alternative Tageskennzeichnung) während der Bauzeit ist erforderlich.
- 6.9. Die Behelfskennzeichnung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle (z.B. Kran) solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.
- 6.10. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.
- 6.11. **Veröffentlichung**
Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS- Campus 10, 63225 Langen unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1296" mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
1. Name des Standortes
 2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]

- ## 7. Landespflegerische Nebenbestimmungen

- 7.1. Der Landespflegerische Begleitplan vom Januar 2004, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker und Dongus, Bahnhofstr.9, 55571 Odernheim wird Bestandteil der Genehmigung.
- 7.2. Als Ersatzmaßnahme sind gemäß der Darstellung im landespflegerischen Begleitplan die unter Punkt 6.3.3 genannten Maßnahmen durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) vorzunehmen.
- 7.3. Für die zu rodenden Waldflächen ist eine Ersatzmaßnahme durchzuführen. Es besteht ein Flächenbedarf von 3200 m². Die Fläche ist bis zum Baubeginn nachzuweisen. Die Fläche muss aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet sein. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Ersatzgeldzahlung gemäß §5(3) Landespflegegesetz. Die genaue Höhe müsste dann ermittelt werden. Eine entsprechende Kostenschätzung wäre von der Antragstellerin vorzulegen.
- 7.4. Für den Anstrich sind nicht reflektierende Farben zu verwenden
- 7.5. Durch die Windkraftanlage wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Entsprechend dem Landespflegegesetz und der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a LPflG vom 24.01.1990 mit dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 03.02.1992, Az. 10212-88021-4 ist eine **Ausgleichszahlung** an das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von **27.604,80 €** an die Landeshauptkasse Konto-Nr. :142 816 72, Bankleitzahl:545 100 67 Institut: Postbank Ludwigshafen zugunsten Kap. 1402 Titel 271 02 Ausgleichszahlung WKA Birkenfeld zu zahlen.
- 7.6. Nach dem Rahmensätzen der o.g. Verordnung sind grundsätzlich für die Höhenmeter über 20 m eine Ausgleichszahlung von 511,29 € je angefangenen Höhenmeter zu zahlen. Über 100 m Höhe beträgt der Betrag 1022,24 € je angefangenen Höhenmeter Gemäss dem o.g. Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten ist für die Errichtung einer Windkraftanlage nur 1/10 des Regelsatzes zu zahlen. Berechnung pro Anlage:
- | | | |
|-----------------------------|-------------------|--------------------|
| Höhe des Bauwerkes: | 150 m | |
| Höhe der Ausgleichszahlung: | 80 m x 51,12 € = | 4.089,60.€ |
| | 50 m x 102,24 € = | 5.112,00.€ |
| Summe | | 9.201,60.€ |
| Ergibt für 3 Anlagen: | 9201,60 € x 3 = | 27.604,80 € |
- 7.7. Die im Begleitplan beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.
- 7.8. Die Anlage ist, sofern sie nicht mehr betrieben wird, entschädigungslos zu beseitigen; außerdem ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen

8. Forstliche Nebenbestimmungen

- 8.1. Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zulässig.
- 8.2. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Anlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. **Das Freihalten einer Abstandsfläche zu den Rotoren von Wald ist nicht zulässig.** Vielmehr muss umgekehrt vom Antragsteller sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
- 8.3. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Brandmeldeeinrichtungen eingebaut und die Zufahrtswege ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar sein. Empfohlen wird der Einbau von Selbstlöschanlagen.
- 8.4. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen (Spezialanstrich oder Beheizung) ausgeschlossen wird.
- 8.5. Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 LWaldG auszugleichen

9. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

IV. Begründung

Die NPV Planung und Vertriebs GmbH hat am 24.02.2003 gemäß § 16 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Fohren-Linden, Flur 1, Parzellen 11/2 beantragt.

Diese Anlagen sind genehmigungsbedürftig gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhanges zur 4. BImSchV. Die Anlage ist in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die Anlagen sind auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt:

- SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein,
- Forstamt Birkenfeld
- Verbandsgemeindeverw. Baumholder zugleich für die Gemeinde Fohren-Linden
- Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Bauleitplanung,

- OIE Idar-Oberstein
- Rheinisches Landesmuseum, Trier
- Unteren Landespflegebehörde, Birkenfeld
- Landesbetrieb für Straßen- und Straßenwesen Rheinland- Pfalz.

Diese Behörden äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Antragsunterlagen lagen am 04.03.2004 vollständig vor.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen war zur Wahrung des Wohl der Allgemeinheit erforderlich.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BlmSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 Abs. 2 Nr. g der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

16.342,75 Euro

(in Worten: sechszehntausendedreihundertzweiundvierzig festgesetzt.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Tarif-Nr. 4.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG zwischen 255,65 EUR und 766.937,82 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Für die genehmigte Maßnahme werden folgende Kosten festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	15,616,72 Euro
Sachaufwand (km-Entschädigung, Kopien, Zustellung)	51,60 Euro
SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	276,35 Euro
Untere Bauaufsichtsbehörde	109,38 Euro
Landesbetrieb Straßen und Verkehr, Hahn	100,00 Euro
Forstamt Birkenfeld	103,55 Euro
Untere Landespflegebehörde	85,15 Euro
Gesamt	16.342,75 Euro

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommt nicht in Betracht, § 8 Abs. 2 LGebG.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto 205 095 bei der Kreissparkasse (BLZ 562 500 30) **unter Angabe des Aktenzeichens 71-730-006/03 und der Haushaltsstelle 1120.1002** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

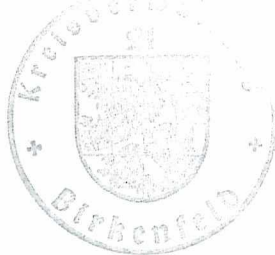
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schlossallee 11, 55765 Birkenfeld oder Postfach 1240, 55760 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Hubert Pickard)



Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880 ff) zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2795 ff).
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 152 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 343).
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28.01.1999 (Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Einführung von Vordrucken für Verfahren nach §§ 4 Abs. 1; 15 Abs. 1; 16 Abs. 1 u. 4; §§ 8 und 9 Abs. 1. BlmSchG).
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.03.1997 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 1978).
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 2545 ff, 2832) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950 ff).
- 17. BlmSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe) vom 23.11.1990 (BGBl. I. S. 2545 ff, 2832) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950 ff).
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325). ; GVBl. S. 171 ff),
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2001 (GVBl. S. 277)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 (GVBl. S. 61 ff)
- LAbfWAG** Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407 ff)
- Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan kommunale Abfallwirtschaft vom 03.05.1993 (GVBl. S. 247 ff)
- Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan Sonderabfallwirtschaft vom 22.08.1995 (GVBl. S. 336)
- LPfIG** Landespflegegesetz in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Art. 18 des Landesgesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171)
- UVPG** Gesetz zu Umweltverträglichkeitsprüfung In der Fassung vom 05.09.2001 (BGBl. S. 2350)

LVwVfG	Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl.S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407 ff).
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 14.12.1990 (GVBl.S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl.S. 407 ff)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 12.11.1996; BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455 ff)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl.I S. 2455 ff)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.09.1998 (BGBl.I.S 3051 ff)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 (BGBl.S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl.I S. 2002).
VVAwS	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vom 07.09.1984 (MinBl. Nr. 18, S. 404).
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl.I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl.I S. 632 ff).
DSchPflG	Landesgesetz zum Schutz- und zur Pflege der Kulturdenkmäler vom 23.03.1978 (GVBl. S.159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1990 (GVBl. S.277)